

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2417/91 DER KOMMISSION

vom 6. August 1991

zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (Kategorien 5 und 16)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Jugoslawien haben zu ihrem Kooperationsabkommen ein Zusatzprotokoll über den Handel mit Textilwaren geschlossen ⁽¹⁾.Mit Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/91 ⁽³⁾, führte der Rat bis 1991 eine gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Jugoslawien ein.

Bei Waren der Kategorien 5 (Pullover) und 16 (Anzüge) ist in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft (Italien, Spanien) ein zusätzlicher Bedarf an Wiedereinfuhren nach Veredelung in Jugoslawien aufgetreten, wie sie in Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind die Mengenziele für die Kategorien 5 (Pullover) und 16

(Anzüge) in Anhang VII Anlagen A und B für den passiven Veredelungsverkehr zu ändern.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses Jugoslawien —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 werden die Anlagen A und B für das Jahr 1991 entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1991

Für die Kommission

Jean DONDELINGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1987, S. 51.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 20.

ANHANG

Anhang VII wird wie folgt geändert :

— In der Anlage A (Kategorien 5 und 16) wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt :

„Kategorie	Warenbezeichnung	Einheit	Jahr	Menge EWG
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen	1 000 Stück	1991	4 922
16	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Ski-anzüge, aus Geweben, für Männer	1 000 Stück	1991	4 235"

— In der Anlage B (Kategorien 5 und 16) wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt :

„Kategorie	Einheiten	Mitgliedstaaten	1991
5	1 000 Stück	D	3 780
		F	—
		I	715
		BNL	427
		UK	—
		IRL	—
		DK	—
		EL	—
		E	—
		P	—
		EWG	4 922
16	1 000 Stück	D	3 387
		F	142
		I	142
		BNL	487
		UK	—
		IRL	—
		DK	63
		EL	—
		E	14
		P	—
		EWG	4 235"